

**Nr.: BV-026/2016****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 31.01.2017

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
König, Manuela  
Tel.: 421654  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-026/2016

**Betreff :**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Mehreinahmen (Sondernutzungsgebühren), deren Höhe nicht vorsehbar ist.

**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	60 Öffentliches Bauen	
<b>Produkt</b>	541101	Gemeindestraßen – Bau und Unterhaltung
	542101	Kreisstraßen – Bau und Unterhaltung
	543101	Landesstraßen – Bau und Unterhaltung
	544101	Bundesstraßen – Bau und Unterhaltung
	546101	Parkplätze
	573101	Werbung im öffentlichen Verkehrsraum
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	432101 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
		432113 Verlängerung Straßensondernutzung
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2017		2017	60.300
		2018		2018	60.300
Bedarf	Bedarf	2019		2019	60.300

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Wesentlichen hat sich die Sondernutzungsgebührensatzung, gültig ab 19.10.2012, und in der Fassung der 1. Änderungssatzung ab 24.07.2015 bewährt. Nachfolgend genannte Änderungen und Ergänzungen in der Satzung sind jedoch aus rechtlichen Gründen, aus Gründen der praktischen Anwendung und aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlich.

## II. Beschlussgegenstand

In der Sondernutzungsgebührensatzung wurde der Absatz 3 im § 6 gestrichen. Der Erlass von Sondernutzungsgebühren ist für alle Fälle bereits im Absatz 2 geregelt. Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse bedarf es daher keiner gesonderten Regelung.

Im Wesentlichen wurde der Gebührentarif (Anlage 1) überarbeitet, wobei sich die Verwaltung an vergleichbaren Städten orientierte. Das sind insbesondere folgende Änderungen bzw. Neuregelungen:

### **Baustelleneinrichtungen, Aufgrabungen, Baustellenzufahrten** (Ziffern 1.1., 2.1. und 2.2.)

- Festlegung einer Mindestgebühr von 5,00 €.
- Umstellung der Gebühr auf 0,15 €/je angefangenen m<sup>2</sup>/Kalendertag.

### **Warenauslage und Straßenverkauf, Geschäftseröffnung und Jubiläumsveranstaltung, Straßenfeste, Veranstaltungen, „Grüner Markt“ und jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes** (Ziffern 3, 6, 7, 8, 18 und 31)

Zu Vereinfachung wurde eine Umstellung der Gebühr von m<sup>2</sup> auf je angefangenen m<sup>2</sup> vorgenommen, da eine cm<sup>2</sup>-genaue Ermittlung oft nicht möglich und in der Praxis nicht kontrollierbar ist.

### **mobile Imbissstände** (Ziffer 16)

Mit der Zulassung maximal 3 mobiler Imbissstände im Sanierungsgebiet „Altstadt Wittenberg“ (siehe § 4 Absatz 14 der Sondernutzungssatzung in der BV 025/2016) wurde für die Fußgängerzone (Altstadt Wittenberg) und den Markt ein Gebührentarif von 5,00 €/Kalendertag in Anlehnung an den Tarif für „Grillwalker“ und Bauchläden festgelegt.

Für das übrige Stadtgebiet wurde der Tarif nach der Standfläche des Standes wie folgt neu gestaffelt: 2,50 €/Kalendertag bei einer Standfläche bis 3 m<sup>2</sup> und 4,00 €/Kalendertag bei einer Standfläche über 3 m<sup>2</sup>. Für beide Tarif gilt die Erhebung einer Mindestgebühr von 5,00 €.

### **Straßencafé** (Ziffer 4)

Im Gebührentarif ist eine Unterscheidung zwischen dem Straßencafé am Ort der Leistung und dem Straßencafé vor dem Nachbargrundstück nicht erforderlich, da beide identisch sind. Deshalb wurde nur noch ein Tarif für das Straßencafé unter der Ziffer 4 aufgeführt.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Die Saison wurde um den April erweitert (vorher: Mai bis September). Die Gebührenfreiheit für die ersten 4 Tische und außerhalb der Saison entfällt. Gemäß § 21 Satz 3 StrG LSA sind bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Das wirtschaftliche Interesse an einer Außenbestuhlung mit jedem einzelnen Tisch ist während der Saison sehr groß. Deshalb sollen für alle Tische Gebühren erhoben werden. Außerhalb der Saison werden in der Regel deutlich weniger oder gar keine Tische mehr in Anspruch genommen. Hinzu kommt, dass auf Grund der Gebührenfreiheit die Straßencafés in der kalten Jahreszeit oftmals erst sehr spät beräumt werden und damit ein vermeidbares Hindernis im Straßenraum darstellen. Mit der Einführung einer Gebühr außerhalb der Saison, welche sich in der Höhe immer noch deutlich von der Gebühr während der Saison unterscheidet, wird der Betreiber eines Straßencafés nur noch so viele Tische aufstellen, wie er tatsächlich bewirtschaftet. Die Straße kann somit eher wieder dem Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden und dient nicht mehr als Zwischenlager.

Außerhalb der Saison wurde eine Gebühr von:

- 3,00 €/Tisch mit Bestuhlung/Kalendermonat für die Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg) und
- 1,50 €/Tisch mit Bestuhlung/Kalendermonat für das übrige Stadtgebiet

festgelegt.

Der Gebührentarif während der Saison bleibt unverändert.

#### **Stehtisch** (Ziffer 5)

Analog dem Straßencafé wurde die Saison auch für den Stehtisch angepasst. Die Gebührenfreiheit für die ersten 2 Stehtische außerhalb der Saison entfällt.

Außerhalb der Saison wurde eine Gebühr von:

- 1,00 €/Stehtisch/Kalendermonat für die Fußgängerzonen (Altstadt Wittenberg) und
- 0,50 €/Stehtisch/Kalendermonat für das übrige Stadtgebiet

festgelegt.

Der Gebührentarif während der Saison bleibt unverändert.

#### **zugelassene Abfallbehälter** (Ziffer 10)

Es erfolgt eine Unterscheidung nach der Größe der Abfallbehälter. Für die großen 1,1 m<sup>3</sup> Abfallbehälter wurde ein neuer Tarif von 5,00 €/Stück/Kalendermonat für die Fußgängerzone (Altstadt) und das übrige Stadtgebiet festgelegt, da große Container im Vergleich zu kleineren Tonnen den Gemeingebrauch mehr beeinträchtigen. Der Tarif von 2,50 €/Stück/Kalendermonat für 120 und 240 Liter Abfallbehälter bleibt unverändert.

#### **Werbeanlage und Fahrradständer mit Werbung** (Ziffern 14 und 15)

Die Tarife wurden deutlich erhöht. Bei der Festlegung der neuen Tarife hat sich der Fachbereich Öffentliches Bauen an anderen vergleichbaren Städten orientiert.

#### **„Grüner Markt“** (Ziffer 18)

Die Jahres- und Monatsgebühr wurden reduziert. Die Gebühr für die regelmäßige Nutzung über einen längeren Zeitraum ist gegenüber vergleichbaren Nutzungen nicht mehr angemessen und wurde entsprechend angepasst.

#### **Wochenmarkt** (Ziffer 19)

Für den Wochenmarkt auf dem Arsenalplatz wurde ein gesonderter Tarif eingeführt. Bisher wird der Wochenmarkt als Veranstaltung mit 0,25 €/m<sup>2</sup> (kommerzielle Nutzung)/Kalendertag berechnet. Der neue Tarif sieht für die Nutzung des gesamten Arsenalplatzes (asphaltierte Fläche) mit einer Größe von ca. 2000 m<sup>2</sup> eine Gebühr von 250,00 €/Kalendertag vor und ist aus Sicht der Verwaltung angemessen.

#### **Glascontainer** (Ziffer 26)

Die Gebühr wurde von pauschal 1.000,00 €/Kalenderjahr auf 15,00 €/Standort/Kalenderjahr geändert.

**Kurzzeitwerbung an Lichtmasten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg** (Ziffer 27.2.)

Zur Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg wurde ein neuer günstigerer Tarif von 0,40 €/Plakat/Kalendertag eingeführt, um diese von der rein kommerziellen Werbung abzugrenzen.

**Werbeveranstaltungen mit Aufbauten** (Ziffer 28.1.)

Der bisherige Gebührentarif mit 30,00 €/m<sup>2</sup>/Kalendertag ist nur für kleine Werbeveranstaltungen ausgelegt. Da der Tarif auch für größere Werbeveranstaltungen, z. B. auf dem gesamten Arsenalplatz, angemessen sein muss, wurde der Tarif überarbeitet. Außerdem werden die Promoter nicht mehr zusätzlich zur Aktionsfläche berechnet. Sie wurden im neuen Tarif als Bestandteil der Werbeveranstaltung berücksichtigt.

III. Anlage/n

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Sondernutzungsgebührensatzung einschließlich Anlage 1 (Gebührentarif) und Anlage 2 (Lageplan Markt)  |
| Anlage 2 | Gegenüberstellung alte und neue Sondernutzungsgebührensatzung einschließlich der Anlage 1 (Gebührentarif) und Anlage 2 (Lageplan Markt) (Synopsis) |